

Deutscher Camping Club e.V.
Landesverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>1 Name und Sitz</u>	2
<u>2 Geschäftsjahr</u>	2
<u>3 Zweck und Ziel</u>	2
<u>4 Mitgliedschaft</u>	3
<u>5 Rechte der Mitglieder</u>	4
<u>6 Pflichten der Mitglieder</u>	4
<u>7 Beitrag</u>	4
<u>8 Gewinne</u>	4
<u>9 Organe des Landesverbandes</u>	4
<u>10 Die Mitgliederversammlung</u>	5
<u>11 Die Jahreshauptversammlung (JHV)</u>	6
<u>12 Der Vorstand</u>	7
<u>13 Der erweiterte Vorstand</u>	7
<u>14 Der Landesverbandsausschuss</u>	7
<u>15 Die Kassenprüfer</u>	8
<u>16 Ehrenvorsitz</u>	8
<u>17 Auflösung des LV OWL</u>	8

Deutscher Camping Club e.V.
Landesverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

SATZUNG

1 **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen:

Deutscher Camping-Club e.V.

Landesverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

(im Folgenden abgekürzt mit: LV OWL)

sein Sitz ist Detmold. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold eingetragen.

Der LV OWL ist ein Landesverband im Sinne des § 13 der Satzung des „Deutschen Camping-Club e.V.“ (im Folgenden abgekürzt mit DCC) und als solcher eine Untergliederung des DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 **Zweck und Ziel**

- 3.1 Der LV OWL bezieht den Zusammenschluss der im DCC organisierten Zelt-, Wohnwagen- und Wohnmobilfahrer, die unter die Mitgliedschaft gem. Pkt. 4.1 fallen, auf gemeinnütziger Basis.
- 3.2 Der LV OWL dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendung oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des LV OWL.
- 3.3 Der LV OWL wird direkt - oder mit Hilfe seiner Untergliederungen - die Naturverbundenheit seiner Mitglieder fördern und ihnen sowohl zum Ausgleich von der Berufsarbeit als auch zum Erhalt ihrer Gesundheit mit körperlicher und geistiger Entspannung eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit ermöglichen.

3.4 Diesem Zweck dienen insbesonders:

- 3.4.1 die Durchführung von Campingfahrten und -treffen auf sportlicher Grundlage,
- 3.4.2 die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage des DCC für den Landesverbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Organen des DCC,
- 3.4.3 die Betreuung der Orts-/Kreis-Clubs und der einem Orts-/Kreis-Club nicht angehörenden Mitglieder im Landesverbandsbereich,
- 3.4.4 die Durchführung internationaler Campingtreffen und Campingfahrten im In- und Ausland. Damit soll das Wissen um das Kulturgut sowie die Eigenart und Sitten anderer Völker und Länder sowie des eigenen Volkes und Landes und das gegenseitige Verstehen geweckt und vertieft sowie die Toleranz gefördert werden,
- 3.4.5 die Veranstaltungen von Club- und Vortragsabenden zum Erfahrungsaustausch, um durch Unterrichtung und Aufklärung das Interesse für Natur- und Landschaftsschutz zu wecken. Hierbei kommt dem Umweltschutz besondere Bedeutung zu,
- 3.4.6 die Organisation und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendfahrten und Jugendwanderungen auf nationaler und internationaler Ebene, um bei der Jugend Gemeinschaftssinn und staatsbürgerliche Gesinnung zu wecken und für den Gedanken eines freien und vereinten Europas zu werben,
- 3.4.7 die Durchführung von Caravan-Fahrschulungen und Caravan- Geschicklichkeitsfahrten, um den Caravanfahrer mit seinem Gespann vertraut zu machen und höhere Verkehrssicherheit zu erreichen,
- 3.4.8 Beratung
 - 3.4.8.1 der Platzhalter bei der Anlage und Gestaltung neuer oder der Verbesserung bestehender Campingplätze,
 - 3.4.8.2 aller Campinginteressierten und Werbung für den Campinggedanken,
- 3.4.9 Pacht oder Kauf und campinggerechter Betrieb eines oder mehrerer für den Vereinszweck geeigneter Campingplätze mit oder ohne Kinderspielplatz auf gemeinnütziger Grundlage ohne Gewinnerzielungsabsicht, wobei für den LV OWL die Verpflichtung besteht, zur Verfügung stehende Mittel vorrangig für diesen Zweck zu verwenden und auch entsprechende Rücklagen zu bilden.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des LV OWL sind diejenigen Mitglieder des DCC, die in der Mitgliederliste des DCC dem LV OWL zugeordnet sind. Die Beitrittserklärung zum Landesverband ist in der Satzung des DCC geregelt.

- 4.2 Die Mitgliedschaft im LV OWL endet automatisch mit der Mitgliedschaft im DCC.
- 4.3 Ein Ausschluss aus dem LV OWL ist nicht möglich. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes, der auch in der jeweils gültigen DCC-Satzung zum Ausschluss führen würde, kann der Vorstand Ausschlussantrag an das Präsidium des DCC stellen.

5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des LV OWL zu den vom Landesverbandsausschuss beschlossenen, die sonstigen clubeigenen Campingplätze zu den festgelegten Gebühren benutzen. Die Platz- oder Betriebsordnungen sind zu befolgen.

6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 6.1 im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern,
- 6.2 die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln.

7 Beitrag

Der LV OWL erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Verwaltungskosten aus

- 7.1 Rückvergütungen, die ihm entsprechend der DCC-Satzung vom DCC gewährt werden,
- 7.2 Spenden.

8 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder die Mitglieder noch deren Zusammenschlüsse erhalten Gewinnanteile oder sonstige regelmäßige Zuwendungen aus Mitteln des LV OWL.

9 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung,
- 9.2 der Vorstand,
- 9.3 der erweiterte Vorstand,
- 9.4 der Landesverbandsausschuss,
- 9.5 die Kassenprüfer.

10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - 10.1.1 Wahl des Vorstandes,
 - 10.1.2 Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - 10.1.3 Wahl der Kassenprüfer,
 - 10.1.4 Entlastung des Vorstandes,
 - 10.1.5 Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes zur Hauptversammlung (HV) des DCC.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - 10.2.1 in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres,
 - 10.2.2 wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt (Der Nachweis ist erbracht, wenn der Antragsgrund von einem Zehntel aller Mitglieder des LV OWL unterzeichnet ist,),
 - 10.2.3 wenn der Landesverbandsausschuss die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt.

Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Im Falle des Pkt. 10.2.2 ist die Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Antragseingang einzuberufen.

Die Einladung muss in dem offiziellen Mitteilungsorgan des DCC (zurzeit die Zeitschrift „Camping“) mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der gleichen Frist auch schriftlich ergehen.
- 10.3 Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 10.4 Antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind:
 - 10.4.1 jedes Mitglied des Landesverbandsausschusses,
 - 10.4.2 die Orts-/Kreis-Clubs,
 - 10.4.3 eine Gruppe von mindestens 40 Mitgliedern.
- 10.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei
 - 10.5.1 Satzungsänderungen,
 - 10.5.2 Auflösung des Landesverbandes,
 - 10.5.3 Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes oder die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - 10.5.4 der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

- 10.6 Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. Pkt. 4.1 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist an Einzelmitglieder (§4 Pkt. 4a der DCC-Satzung) übertragbar.

Die Übertragung gilt als erfolgt, wenn ein Einzelmitglied sowohl den DCC-Ausweis als auch einen schriftlichen Auftrag eines anderen Mitgliedes zur Wahrnehmung des Stimmrechtes vorweist. Der schriftliche Auftrag kann formlos sein, muss jedoch folgende Inhalte aufweisen:

10.6.1 Name, Anschrift, Unterschrift und DCC-Mitgliedsnummer des Auftraggebers und

10.6.2 Name, Anschrift und DCC-Mitgliedsnummer des beauftragten Einzelmitgliedes.

Auf jedes Einzelmitglied können maximal sechs Stimmen übertragen werden.

- 10.7 Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

Die jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

11.1 Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte,

11.2 Bericht des Vorsitzenden,

11.3 Bericht des Rechnungsführers,

11.4 Bericht der Kassenprüfer,

11.5 Entlastung des Vorstandes,

11.6 Neuwahlen gem. Pkt. 10.1,

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der JHV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Kommt bei der JHV keine Neu- oder Wiederwahl zu stande oder ist das Wahlergebnis ungültig, bleiben die bisherigen Amtsinhaber weiterhin für ihren Geschäftsbereich solange zuständig, bis ein gültiges Wahlergebnis vorliegt.

Punkt 11.6 steht nicht auf der Tagesordnung, wenn keine Neuwahlen erforderlich sind.

11.7 Wahl der Delegierten zur HV des DCC,

11.8 Anträge,

11.9 Verschiedenes.

Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese durch Stimmzettel, ansonsten durch Handaufheben.

Dieser Wahlmodus gilt für alle Wahlen.

12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 12.1 Vorsitzenden,
- 12.2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- 12.3 Schriftführer,
- 12.4 Rechnungsführer.

Der Vorstand vertritt den LV OWL gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei dann vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13 Der erweiterte Vorstand

besteht aus dem

- 13.1 Vorstand,
- 13.2 Jugendreferenten,
- 13.3 Sport- und Spielreferenten,
- 13.4 Caravan- und Zeltreferenten,
- 13.5 Campingplatz- und Touristikreferenten,
- 13.6 Pressereferenten.

Auf dem Wege der Geschäftsordnung können die Aufgaben der Referenten anders geschnitten oder in Personalunion verwaltet werden oder weitere Referenten bestellt werden.¹

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen an der Beschlussfassung mitwirken.

14 Der Landesverbandsausschuss

Der Landesverbandsausschuss besteht aus

- 14.1 dem erweiterten Vorstand,
- 14.2 den Vorsitzenden der Orts-/Kreis-Clubs,

Der Landesverbandsausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier Vorsitzende der Orts-/Kreis-Clubs dies schriftlich verlangen.

Der Landesverbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Landesverbandsausschuss unterstützt Vorstand und erweiterten Vorstand in seiner laufenden Arbeit und kann sich zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung geben.

¹ Beschuß der JHV vom 17.02.2002: Ergänzt: ...oder weitere Referenten bestellt werden.

Der Landesverbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Änderung der Geschäftsordnung und der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

15 Die Kassenprüfer

- 15.1 Die JHV wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen, der JHV über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- 15.3 Einer der beiden Kassenprüfer kann nicht wiedergewählt werden.
- 15.4 Die maximale Amtszeit eines Kassenprüfers darf 6 Jahre in Folge nicht überschreiten.

16 Ehrenvorsitz

Diese Ehrung kann nur von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesverbandsausschusses oder des Vorstandes an besonders verdiente ehemalige Vorsitzende des LV OWL vergeben werden.

- 16.1 Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der gewählten Gremien des LV OWL mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 16.2 Der Ehrenvorsitzende kann durch die satzungsgemäßen Organe des LV OWL fallweise mit bestimmten Aufgaben betraut werden und im Auftrage des Vorsitzenden Repräsentationsaufgaben übernehmen.
- 16.3 Der Ehrenvorsitzende führt den LV-Wimpel in Gold und/oder die goldene Ehrennadel des LV OWL.

17 Auflösung des LV OWL

- 17.1 Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt.
- 17.2 Der Auflösungsantrag kann wirksam nur von 1/10 sämtlicher Mitglieder des Landesverbandes schriftlich gestellt werden.
- 17.3 Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem offiziellen Mitteilungsorgan des DCC (zurzeit die Zeitschrift „Camping“) zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DCC mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
- 17.4 Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen.